



Aktenzeichen: 412-21

Datum: 17.04.2025

Hinweis:

Beratungsfolge: Sportausschuss Stadtrat

Änderung der Sportstättenbenutzungsordnung

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Der Änderung der Sportstättenbenutzungsordnung gemäß Anlage wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Begründung:

Die Anfang 2024 beschlossene Sportstättenbenutzungsordnung wird überarbeitet, um sie an aktuelle Gegebenheiten anzupassen.

Die Änderungen umfassen notwendige Aktualisierungen, redaktionelle Ergänzungen und Korrekturen sowie die Behebung von inhaltlichen und sprachlichen Unstimmigkeiten. Ziel ist eine klare und zeitgemäße Fassung der Benutzungsordnung.

Der § 2 Absatz 3 der Sportstättenbenutzungsordnung legt die Reihenfolge für die Überlassung der Sportstätten nach 17.00 Uhr fest. Diese Reihenfolge wird nun inhaltlich ergänzt und angepasst.

Bisherige Fassung des § 2 Absatz 3 der Sportstättenbenutzungsordnung:

(3) Die Überlassung der Sportstätten nach 17.00 Uhr erfolgt grundsätzlich in folgender Reihenfolge:

- 1. Schulen und öffentliche Einrichtungen der Stadt Frankenthal (Pfalz) zur Förderung der Kinder- und Jugendpflege sowie das Pfalzinstitut für Hören und Kommunikation,*
- 2. Ortsansässige (Abs. 4) Sportvereine, die ihren Sitz in Frankenthal haben und mit ihren Mannschaften am aktiven Spielbetrieb teilnehmen,*
- 3. Sportvereine, die ihren Sitz in Frankenthal haben und mit ihren Mannschaften am aktiven Spielbetrieb teilnehmen,*
- 4. Ortsansässige Sportvereine, die ihren Sitz in Frankenthal haben und nicht mit ihren Mannschaften am aktiven Spielbetrieb teilnehmen,*
- 5. Sportvereine, die ihren Sitz in Frankenthal haben und nicht mit ihren Mannschaften am aktiven Spielbetrieb teilnehmen,*
- 6. Vereins- sowie private Sportcamps,*
- 7. Betriebssportgruppen,*
- 8. Freizeitgruppen (Theken-Mannschaften, private Sportgruppen, Kulturvereine etc.).*

Änderung § 2 Absatz 3 der Sportstättenbenutzungsordnung:

(3) Die Überlassung der Sportstätten nach 17.00 Uhr erfolgt grundsätzlich in folgender Reihenfolge:

- 1. Schulen und öffentliche Einrichtungen der Stadt Frankenthal (Pfalz) zur Förderung der Kinder- und Jugendpflege sowie das Pfalzinstitut für Hören und Kommunikation,*
- 2. Ortsansässige (Abs. 4) Sportvereine, die ihren Sitz in Frankenthal haben und mit ihren Mannschaften am aktiven Spielbetrieb teilnehmen,*
- 3. Sportvereine, die ihren Sitz in Frankenthal haben und mit ihren Mannschaften am aktiven Spielbetrieb teilnehmen,*
- 4. Ortsansässige Sportvereine, die ihren Sitz in Frankenthal haben und nicht mit ihren Mannschaften am aktiven Spielbetrieb teilnehmen,*
- 5. Sportvereine, die ihren Sitz in Frankenthal haben und nicht mit ihren Mannschaften*

- ten am aktiven Spielbetrieb teilnehmen,
6. **Vereinscamps,**
 7. **Betriebssportgruppen von Frankenthaler Unternehmen,**
 8. **private Sportcamps,**
 9. Freizeitgruppen (Theken-Mannschaften, private Sportgruppen, Kulturvereine etc.).

Die Absätze 5 und 6 des § 2 werden redaktionell ergänzt.

Bisherige Fassung des § 5 Absatz 5 und 6 der Sportstättenbenutzungsordnung:

(5) Pflichtspiele eines jeweiligen Vereins können nach Absprache verlegt werden. Ist dies nicht möglich, so geht der Spiel- dem Trainingsbetrieb vor; Pflichtspiele des aktiven Spielbetriebs haben Vorrang vor Freundschaftsspielen und allgemeinen Trainingszeiten. Aktiver Spielbetrieb bedeutet, dass der jeweilige Verein beispielsweise beim Südwestdeutschen Fußballverband gemeldet ist und dementsprechend bei Spielen in einer aktiven Runde teilnimmt. Bei einer Konkurrenzsituation hinsichtlich der zu vergebenen Zeiten, entscheidet grundsätzlich die Höhe der Spielklasse über die Entscheidung der Verteilung der Trainingszeiten. Befinden sich beide Mannschaften in der gleichen Spielklasse, wird eine Entscheidung von der Stadtverwaltung getroffen.

(6) Mannschaften, die am aktiven Spielbetrieb teilnehmen und bereits Trainingszeiten auf einer Sportstätte vorweisen, können diese aufgrund des Bestandsschutzes nicht entzogen bekommen. Nicht am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaften müssen grundsätzlich ihre Trainingszeiten abgeben, sobald eine aktiv am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft angemeldet wird und somit Trainingszeiten benötigt werden. Sind die Kapazitätsgrenzen hinsichtlich der Möglichkeiten für Trainingszeiten erreicht, können keine Neuanmeldungen von Mannschaften (die Zugehörigkeit zur Spielklasse Aktive, AH oder Jugendmannschaft ist unerheblich) bewilligt werden.

Änderung § 5 Absatz 5 und 6 der Sportstättenbenutzungsordnung:

*(5) Pflichtspiele eines jeweiligen Vereins können nach Absprache verlegt werden. Ist dies nicht möglich, so geht der Spiel- dem Trainingsbetrieb vor; Pflichtspiele des aktiven Spielbetriebs haben Vorrang vor Freundschaftsspielen und allgemeinen Trainingszeiten. Aktiver Spielbetrieb bedeutet, dass der jeweilige Verein beispielsweise beim Südwestdeutschen Fußballverband gemeldet ist und dementsprechend bei Spielen in einer aktiven Runde teilnimmt. Bei einer Konkurrenzsituation hinsichtlich der zu vergebenen Zeiten, entscheidet grundsätzlich die Höhe der Spielklasse über die Entscheidung der Verteilung der Trainingszeiten. Befinden sich beide Mannschaften in der gleichen Spielklasse, wird eine Entscheidung **vom Bereich Kultur und Sport** der Stadtverwaltung getroffen.*

(6) Mannschaften, die am aktiven Spielbetrieb teilnehmen und bereits Trainingszeiten auf einer Sportstätte vorweisen, können diese aufgrund des Bestandsschutzes nicht entzogen bekommen. Nicht am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaften müs-

sen grundsätzlich ihre Trainingszeiten abgeben, sobald eine aktiv am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft angemeldet wird und somit Trainingszeiten benötigt werden. Sind die Kapazitätsgrenzen hinsichtlich der Möglichkeiten für Trainingszeiten erreicht, können **grundsätzlich** keine Neuansmeldungen von Mannschaften (die Zugehörigkeit zur Spielklasse Aktive, AH oder Jugendmannschaft ist unerheblich) bewilligt werden.

In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Fax“ aus der Formulierung gestrichen, da es nicht mehr den aktuellen Standards entspricht. Zudem wird der „Bereich Sport“ hinzugefügt. Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung in § 3 Absatz 3.

Bisherige Fassung des § 3 Absatz 2 und 3 der Sportstättenbenutzungsordnung:

(1) Anträge auf Überlassung dieser Sportstätten zu Trainingszwecken sollen spätestens zehn Arbeitsstage vor der geplanten Nutzung bei dem Bereich Kultur und Sport, der Abteilung Sport der Stadt Frankenthal (Pfalz) in Textform (E-Mail, Fax, etc.) eingereicht werden. Bei einer (kurzfristigen) Änderung des bestehenden Nutzungsüberlassungsvertrags wie z.B. die Änderung oder Erweiterung von Trainingszeiten, bedarf es einer Bestätigung in Textform seitens der Stadtverwaltung.

(2) Anträge auf Überlassung dieser Sportstätten zur Nutzung für Veranstaltungen gemäß § 7 sollen spätestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin in Textform (E-Mail, Fax, etc.) beim Bereich Kultur und Sport, Abteilung Sport beantragt werden. Eine Angabe der voraussichtlichen Personenanzahl, die sich in der Sportstätte aufhalten werden, ist bereits bei der Antragstellung zwingend mitzuteilen. Sollte die Personenzahl über 200 Personen liegen, ist die Versammlungsstättenverordnung mit all ihren Regularien zu beachten. Sonstige erforderlichen Genehmigungen bleiben hiervon unberührt und sind bei den jeweiligen Fachämtern zwingend selbst zu beantragen.

Änderung § 3 Absatz 2 und 3 der Sportstättenbenutzungsordnung:

(1) Anträge auf Überlassung dieser Sportstätten zu Trainingszwecken sollen spätestens zehn Arbeitsstage vor der geplanten Nutzung bei dem Bereich Kultur und Sport, der Abteilung Sport der Stadt Frankenthal (Pfalz) in Textform (**z.B. E-Mail**) eingereicht werden. Bei einer (kurzfristigen) Änderung des bestehenden Nutzungsüberlassungsvertrags wie z.B. die Änderung oder Erweiterung von Trainingszeiten, bedarf es einer Bestätigung in Textform seitens **des Bereichs Kultur und Sport** der Stadtverwaltung.

(2) Anträge auf Überlassung dieser Sportstätten zur Nutzung für Veranstaltungen gemäß § 7 sollen spätestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin in Textform (E-Mail, Fax, etc.) beim Bereich Kultur und Sport, Abteilung Sport beantragt werden. Eine Angabe der voraussichtlichen Personenanzahl, die sich in der Sportstätte aufhalten werden, ist bereits bei der Antragstellung zwingend mitzuteilen. Sollte die Personenzahl über 200 Personen liegen, ist die Versammlungsstättenverordnung **nebst** Regularien zu beachten. Sonstige erforderlichen Genehmigungen

*bleiben hiervon unberührt und sind bei den jeweiligen Fachämtern **in eigener Verantwortung** zu beantragen.*

Der § 5 Absatz 5 der Sportstättenbenutzungsordnung bedarf einer inhaltlichen Korrektur. Die Versicherungssummen für Personen- und/oder Sachschäden sowie für reine Vermögensschäden wurden versehentlich vertauscht und müssen daher entsprechend berichtigt werden.

Bisherige Fassung des § 5 Absatz 5 der Sportstättenbenutzungsordnung:

(5) Der Nutzer ist verpflichtet eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Verwaltung vorzulegen. Die Versicherung ist als ausreichend anzusehen, wenn mindestens folgende Höchstsummen abgedeckt sind.

- a) für Personen- und/oder Sachschäden 50.000 €*
- b) für reine Vermögensschäden 7,5 Millionen €*

Änderung § 5 Absatz 5 der Sportstättenbenutzungsordnung:

(5) Der Nutzer ist verpflichtet eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Verwaltung vorzulegen. Die Versicherung ist als ausreichend anzusehen, wenn mindestens folgende Höchstsummen abgedeckt sind.

- a) für Personen- und/oder Sachschäden **7,5 Millionen***
- b) für reine Vermögensschäden **50.000 €***

Der § 12 (Inkrafttreten) der Sportstättenbenutzungsordnung erhält folgende Fassung:

Die 1. Änderung der Sportstättenbenutzungsordnung tritt am 15.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Sportstättenbenutzungsordnung vom 13.02.2024 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Anlage:

Änderungen der Sportstättenbenutzungsordnung

Finanzielle Auswirkungen:

- Kostenneutral
- zusätzliche Einnahmen in Höhe von voraussichtlich €
- zusätzliche Kosten in Höhe von voraussichtlich €
 - Haushaltsmittel stehen bei Produkt zur Verfügung
 - Haushaltsmittel stehen im Deckungskreis zur Verfügung
 - Haushaltsmittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden
 - Haushaltsmittel stehen durch eine VE aus Vorjahren zur Verfügung

Klimafolgenabschätzung:

Die Auswirkungen auf das Klima sind voraussichtlich

- neutral
- positiv
- negativ

Handlungsalternativen: